

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Löbnitz

Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat auf seiner Sitzung am 4. Oktober 2006 folgende Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Löbnitz beschlossen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Vereinen der Stadt Löbnitz. Mit der Förderung sollen die Arbeit und Projekte der Vereine unterstützt werden.

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Projektförderung von Vereinen bzw. Ortsgruppen von Vereinen mit Sitz in der Stadt Löbnitz.

Andere Vereine können ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Förderung im Einzelfall im Interesse der Stadt Löbnitz und ihrer Bürger liegt.

§ 3 Voraussetzungen

Eine Projektförderung wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt, wenn:

- a) keine anderweitige Finanzierung aus öffentlichen bzw. privaten Mitteln besteht;
- b) die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen ist;
- c) neben dem Sitz des Vereins seine Hauptaktivitäten in der Stadt Löbnitz liegen und diese mindestens seit einem Jahr andauern;
- d) der eingetragene Verein die anerkannte Gemeinnützigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nachweist bzw. diese in der Satzung geregelt hat;
- e) die Vereinsmitgliedschaft für alle Personen offen ist – unabhängig vom sozialem Stand, Rasse, Geschlecht;
- f) der Verein die Bereitschaft zur Entwicklung von kulturellen oder sportlichen Aktivitäten im Interesse der Stadt Löbnitz erklärt;
- g) die Maßnahme oder das Vorhaben allen Bürgern der Stadt Löbnitz zugänglich ist und
- h) ein öffentliches (städtisches) Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht,

§ 4 Verfahren und Bedingungen

- 1) Die Förderung von Projekten wird durch das laut Hauptsatzung zuständige Organ der Stadt Löbnitz nach den einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Umfang der Eigenleistungen, den Aktivitäten des Vereines und der Mitgliederstärke des Vereines.
- 2) Die Höhe der Projektförderung beträgt in der Regel ein Drittel der Projektgesamtkosten und höchstens 500,-EUR pro Jahr und Verein.
- 3) Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich gemäß beigefügtem Vordruck an die Stadtverwaltung Löbnitz gestellt werden.
- 4) Für die Zuschüsse zur Projektförderung ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Er muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme in der Stadtverwaltung Löbnitz vorliegen.

§ 5 Ausnahmen

- 1) Projektförderanträge, die eine höhere Zuwendung als 500,-EUR vorsehen, sind bis 31. Mai des Vorjahres zu stellen.
- 2) Anträge die eine höhere Förderung als ein Drittel vorsehen, sind gesondert zu begründen und nur möglich wenn:
 - a) die Bedeutung des Projektes über das normale Maß hinaus von Bedeutung für die Stadt Löbnitz ist oder
 - b) überwiegend Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen an dem Projekt teilnehmen.

§ 6 Zweckwidrige Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Löbnitz geändert wird oder die mit der Bewilligung vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Im Falle, dass geringere Kosten der Maßnahme als bei Antragstellung angegeben wurden auftreten oder nachgewiesen werden, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Übergangsregelungen

Projektförderanträge, die nach § 5 Abs. 1) dieser Richtlinie für 2007 beantragt werden, sind bis spätestens 31. Januar 2007 zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Richtlinie für die Vereinsförderung, beschlossen durch den Stadtrat am 21.06.96, tritt damit außer Kraft.

Löbnitz, den 5. Oktober 2006

Gotthard Troll
Bürgermeister

- Siegel -

Eingangsstempel:

**Antrag auf Zuwendung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung in der
Stadt Löbnitz**

Allgemeine Angaben

| |
|--|
| Name des Vereines: |
| Sitz des Vereines: |
| Eintragung ins Vereinsregister/ Datum und Nummer der Eintragung |
| Gemeinnützigkeit anerkannt / nicht durch / Datum |
| Verein besteht seit: |
| Mitgliederzahl/ davon Jugendliche unter 18 Jahren: |
| Inhalt der Vereinsaktivitäten (Kurzform): |
| Umfang der Jugendarbeit (Kurzform): |
| Empfangsberechtigter / Vertreter (Anschrift): |
| Bankverbindung (Konto-Nr.; BLZ): |

Beschreibung der Maßnahme

| |
|---|
| <input type="radio"/> Regelförderung bis 500,- EUR/Jahr/Verein <input type="radio"/> Förderung über 500,- EUR /Jahr/Verein (Anträge sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen) |
| Bezeichnung der Maßnahme bzw. des Projekts |
| Zeitpunkt und Zeitraum der Maßnahme: |

Kurzbeschreibung des Projektes (Art der Maßnahme, Umfang, Anzahl der Beteiligten, eventuell beteiligte Vereine oder andere Träger, Materialaufwand, Zeitaufwand, beabsichtigte weitere Nutzung, Auswirkungen/ Nutzen u.ä.):

Beantragte Förderung

| Gesamtkosten (ggf. Extrablatt) | in EUR | Einnahmen: | in EUR |
|-----------------------------------|--------|---|--------|
| | | Eigenmittel: | |
| | | Sponsoren: | |
| | | andere Fördermittel: | |
| | | Einnahmen aus Verkauf: | |
| | | Sonstige Einnahmen: | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | beantragte Fördermittel nach dieser Richtlinie (1/3 der Gesamtkosten) | |
| Summe 1: | | Summe2: | |
| Summen 1 und 2 müssen gleich sein | | Summen 1 und 2 müssen gleich sein | |

Die beantragte Förderung liegt über einem Drittel der Gesamtkosten weil: (Begründung nach § 5 Abs. 2)

Der Verein erklärt hiermit die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie zu erfüllen und bestätigt die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift